

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 30. September 2013 in der Fassung vom 17. Juli 2026

Inhaltsübersicht

Seite

ERSTER TEIL – Gemeindeverfassung	2
§ 1 Form der Verfassung	2
ZWEITER TEIL – Gemeinderat und Ausschüsse	2
1. ABSCHNITT: Gemeinderat	2
§ 2 Zusammensetzung, allgemeine Zuständigkeit	2
§ 2a Digitale Sitzungsteilnahme	2
§ 2b Film- und Tonaufnahmen von Sitzung durch die Gemeinde	3
§ 3 Zuständigkeit im Einzelnen	3
§ 4 Ältestenrat	5
2. ABSCHNITT: Ausschüsse	5
§ 5 Bildung von beschließenden Ausschüssen	5
§ 6 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse	6
§ 7 Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie, Umwelt, Gleichstellung und Integration	8
§ 8 Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur, Soziales, Bildung, Jugend und Sport	9
§ 9 Geschäftskreis des Ausschusses für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung	9
§ 9a Geschäftskreis des Ausschusses für Energie, Umwelt und Klimaschutz	9
§ 10 Geschäftskreis des Umlegungsausschusses	10
§ 11 Zuständigkeitsüberweisungen	10
DRITTER TEIL – Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister	10
§ 12 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats	10
§ 13 Stellvertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters	12
VIERTER TEIL – Ortschaftsverfassung	13
§ 14 Einrichtung von Ortschaften	13
§ 15 Ortschaftsräte	13
§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats	13
§ 17 Mitwirkung des Ortschaftsrats	15
§ 18 Vermittlungsausschuss	15
§ 19 Ortsvorsteherin bzw. Ortsvorsteher	15
§ 20 Örtliche Verwaltung	15
FÜNFTER TEIL – Schlussbestimmungen	16
§ 21 Wertgrenzen	16
§ 22 Inkrafttreten	16

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. Nr. 4, S. 55-58), hat der Gemeinderat am 30. September 2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL

Gemeindeverfassung

§ 1

Form der Verfassung

Verwaltungsorgane der Universitätsstadt Tübingen sind der Gemeinderat und die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister (§ 23 GemO).

ZWEITER TEIL

Gemeinderat und Ausschüsse

1. ABSCHNITT

Gemeinderat

§ 2

Zusammensetzung, allgemeine Zuständigkeit

- (1) Dem Gemeinderat gehören an
 - a.) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister (§ 25 Abs. 1 GemO),
 - b.) die gesetzlich bestimmte Zahl ehrenamtlicher Mitglieder (§ 25 Abs. 2 erster Halbsatz GemO).
- (2) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit die Beschlussfassung nach den gesetzlichen Vorschriften dem Gemeinderat obliegt und nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss, der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister oder einem Ortschaftsrat übertragen wurde.

§ 2a

Digitale Sitzungsteilnahme

- (1) Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der/des Vorsitzenden können an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Alle Mitglieder des Gemeinderats können an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder des Gemeinderats sind bei Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO nicht stimmberechtigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für konstituierende Sitzungen und für Sitzungen, die teilweise oder vollständig außerhalb des Ratssaals stattfinden. Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn der Gemeinderat beschließt, im Wege einer geheimen Abstimmung einen Beschluss zu fassen.

(3) Eine im Laufe der Amtszeit des Gemeinderats nach § 31 Abs. 2 GemO nachrückende Ersatzperson kann an ihrer ersten Sitzung als Mitglied des Gemeinderats nicht durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen.

(4) Die/der Vorsitzende gibt die Art der Durchführung einer Sitzung bei Einberufung der Sitzung bekannt.

(5) Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte einschließlich der/des Vorsitzenden können nach § 37a Abs. 4 Gemeindeordnung mit ihrer Zustimmung an Sitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Die Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, trifft die/der Vorsitzende im Rahmen der Einberufung der Sitzung. Von öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

§ 2b

Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen durch die Gemeinde

Von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sowie seiner beschließenden Ausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung per Livestreaming zulässig. Die/der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums entscheidet, ob Aufnahmen gefertigt werden und gibt die Entscheidung vor Beginn der Sitzung bekannt.

§ 3

Zuständigkeit im Einzelnen

(1) Der Gemeinderat ist insbesondere für die folgenden Entscheidungen zuständig:

1. die Bestellung der Beigeordneten und der ehrenamtlichen Stellvertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters (§ 49 GemO),
2. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die Erledigung einzelner Angelegenheiten, die Übertragung einzelner Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse sowie die Bildung von beratenden Ausschüssen und Beiräten (§§ 39 und 41 GemO),
3. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats und von Beiräten sowie die Entsendung von Vertretern der Stadt in Organe wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist (§§ 40, 41 und 104 GemO),
4. die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands (§ 6 Abs. 1 Nachbarschaftsverbandsgesetz),
5. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Gemeinderat und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderats vor Ablauf der Amtszeit (§§ 29 und 31 GemO),
6. die Entscheidung über den Ausschluss für mehrere Sitzungen bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten (§ 36 Abs. 3 GemO),
7. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Stadträtinnen und Stadträte oder andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger wegen Verletzung von Pflichten (§ 17 Abs. 4 GemO),
8. die Beschlussfassung über mehrtägige Auslandsreisen des Gemeinderats und einzelner Ausschüsse,
9. die Auswahl unter den Pachtbewerberinnen bzw. Pachtbewerbern bei der Verpachtung der unselbständigen Jagdbezirke (Jagdbogen),

10. die Entscheidung gegenüber Stadträtinnen und Stadträten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt geltend zu machen (§ 17 Abs. 3 GemO),
11. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Antrags auf Durchführung einer Einwohnerversammlung (§ 20a GemO), die Zulässigkeit eines Einwohnerantrags (§ 20b GemO), die Durchführung eines Einwohnerentscheids (§ 21 GemO) sowie über die Zulässigkeit eines Einwohnerbegehrens (§ 21 GemO),
12. die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts (§ 22 GemO),
13. die Beschlussfassung über Wappen und Flaggen (§ 6 GemO),
14. die Feststellung und Änderung des Stadtgebiets (§§ 7 und 8 GemO),
15. die Benennung von abgesonderten Teilen der Stadt (Wohnplätzen), Straßen, Plätzen und Einrichtungen,
16. der Erlass von Satzungen, Anstaltsordnungen und ähnlichen örtlichen Vorschriften sowie die Zustimmung zu Polizeiverordnungen (§ 15 Polizeigesetz),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen),
18. der Beitritt zu Zweckverbänden und der Austritt aus diesen, (§ 2 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit)
19. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen (§ 10 Abs. 2 GemO) und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen (§ 102 GemO),
20. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist,
21. die Übertragung von Aufgaben auf die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister, soweit sie nicht der Regelung durch die Hauptsatzung bedarf,
22. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt (§ 39 Abs. 2 GemO),
23. die Übernahme freiwilliger Aufgaben (§ 2 Abs. 1 GemO),
24. a.) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung, Höhergruppierung und die Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung bei Beamtinnen und Beamten) bei Leitungen der Fachbereiche, Stabsstellen oder Leitungen der Eigenbetriebe,
b.) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) und unter Beteiligung nach LPVG die Entscheidung über die Gewährung von regelmäßigen und einmaligen außer- und übertariflichen bei Leitungen der Fachbereiche, Stabsstellen oder Leitungen der Eigenbetriebe
25. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben (Planungs- und Baubeschluss), wenn die Gesamtherstellungskosten voraussichtlich 500.000 Euro übersteigen,
26. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bei Beträgen über 300.000 Euro (§ 84 und § 86 Abs. 5 GemO),
27. die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften (ausgenommen Bürgschaften für den Wohnungsbau) und anderen Gewährschaften, bei Beträgen über 250.000 Euro im Einzelfall,
28. die Übernahme von Ausfallgarantien bei Beträgen über 20.000 Euro, soweit im Haushaltsplan keine Mittel ausgewiesen sind,
29. die Gewährung von Darlehen bei Beträgen über 100.000 Euro,
30. die Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen über 50.000 Euro im Einzelfall,
31. der Erlass von Forderungen bei Beträgen über 25.000 Euro im Einzelfall,
32. die Verfügung über das Vermögen der Stadt, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der §§ 6, 12 und 16 die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses, der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder eines Ortschaftsrats ergibt,

33. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO bei Beträgen über 25.000 Euro,
34. a.) der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert über 500.000 Euro,
b.) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 25 Landeswaldgesetz und § 29 Wassergesetz bei Beträgen über 500.000 Euro im Einzelfall,
c.) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach den §§24 und 25 des Baugesetzbuchs bei einem Wert von über 500.000 Euro im Einzelfall,
35. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen bei Beträgen über 25.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesen,
36. die Beschlussfassung über die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens bei Streitwerten über 75.000 Euro und über den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt über 75.000 Euro liegt,
37. im Rahmen der Bauleitplanverfahren der Aufstellungsbeschluss, der Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung, die Beschlüsse über die Behandlung der Bedenken und Anregungen sowie der Satzungsbeschluss,
38. die Festsetzung und Verlängerung von Veränderungssperren nach §§ 16, 17 BauGB,
39. die Ausübung von allgemeinen Vorkaufsrechten nach § 24 BauGB,
40. die Festsetzung besonderer Vorkaufsrechte durch Satzung nach § 25 BauGB,
41. die Anordnung von Umlegungen nach § 46 BauGB,
42. die Erteilung von Weisung an die Vertreterin bzw. den Vertreter der Universitätsstadt Tübingen in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen nach §102 GemO, die in einer Rechtsform des privaten Rechts organisiert sind und an denen die Universitätsstadt Tübingen unmittelbar mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist.

(2) Der Gemeinderat ist für alle anderen Angelegenheiten zuständig, wenn sie von erheblicher politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung sind, sowie für Maßnahmen, die über das laufende Jahr hinaus die Haushaltswirtschaft erheblich beeinflussen.

§ 4

Ältestenrat

(1) Zur Beratung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet (§ 33a GemO).

(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

2. ABSCHNITT

Ausschüsse

§ 5

Bildung von beschließenden Ausschüssen

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Gleichstellung und Integration (Verwaltungsausschuss),
2. der Ausschuss für Kultur, Soziales, Bildung, Jugend und Sport (Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales),
3. der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung (Planungsausschuss),
4. der Ausschuss für Energie, Umwelt und Klimaschutz (Klimaschutzausschuss).

- (2) Auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen wird der Umlegungsausschuss gebildet.
- (3) Außer der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden gehören als Mitglieder an:
1. dem Ausschuss für Kultur, Soziales, Bildung, Jugend und Sport und dem Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung je 21 Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäte,
 2. dem Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Gleichstellung und Integration sowie dem Ausschuss für Energie, Umwelt und Klimaschutz 18 Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäte,
 3. dem Umlegungsausschuss sieben Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäte sowie die Leiterin bzw. der Leiter der unteren Vermessungsbehörde bei der Stadt und die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Planen Entwickeln Liegenschaften als beratende Sachverständige.
- (4) Für die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Die Stellvertretung erfolgt jeweils in der Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.
- (5) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, sind in der Regel öffentlich.
- (6) § 17 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden in ihrem Geschäftskreis über alle Angelegenheiten, die nicht:
1. der Gemeinderat entscheidet (§§ 2, 3),
 2. auf die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister (§ 12) oder
 3. die Ortschaftsräte (§ 16)
- übertragen werden.
- (2) Angelegenheiten, die der Gemeinderat entscheidet, sollen von den Ausschüssen innerhalb ihres Geschäftskreises vorberaten werden.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen obliegen in ihrem Geschäftskreis (§§ 7 bis 10) insbesondere:
1. die Beschlussfassung über Auslandsdienstreisen von mehr als drei Tagen, bei Reisen in das EU-Ausland, die Schweiz oder das Vereinigte Königreich von mehr als fünf Tagen, von einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats
 2. die Entscheidung über Maßnahmen wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 16 Abs. 2 und 3 GemO),
 3. a.) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung, Höhergruppierung und die Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung bei Beamtinnen und Beamten)
 - I.) bei stellvertretenden Leitungen der Fachbereiche, mit Ausnahme des Fachbereichs Revision und Eigenbetriebe,
 - II.) bei Abteilungsleitungen,
 - III.) bei der bzw. dem Familienbeauftragten und bei der bzw. dem Beauftragten für Wohnraum und barrierefreies Bauen,b.) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) und unter Beteiligung nach LPVG die Entscheidung über die Gewährung von regelmäßigen und einmaligen außer- und übertariflichen Leistungen

- I.) bei stellvertretenden Leitungen der Fachbereiche, mit Ausnahme des Fachbereichs Revision und Eigenbetriebe,
 - II.) bei Abteilungsleitungen,
 - III.) bei der bzw. dem Familienbeauftragten und bei der bzw. dem Beauftragten für Wohnraum und barrierefreies Bauen,
4. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben (Planungs- und Baubeschluss), wenn die Gesamtherstellungskosten voraussichtlich zwischen 200.000 Euro und 500.000 Euro liegen,
 - 4a.) die Beschlussfassung über die Sanierung von Gebäuden, wenn die Kosten voraussichtlich über 500.000 Euro liegen,
 5. die Feststellung der Schlussabrechnung für Bauwerke (Abrechnungsbeschluss) bei Gesamtherstellungskosten von mehr als 500.000 Euro, wenn die Kosten um mehr als 20 Prozent gegenüber dem Baubeschluss einschließlich vom Gemeinderat oder einer seiner Ausschüsse beschlossener Nachfinanzierungen gestiegen sind,
 6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlung und Aufwendungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bei Beträgen zwischen 70.000 Euro und 300.000 Euro im Einzelfall (§ 84 und § 86 Abs. 5 GemO),
 7. a.) die Beschlussfassung über die Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen sowie über die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme der laufend benötigten Betriebs-, Verbrauchs- und anderen Stoffe, soweit die Kosten jeweils mehr als 750.000 Euro im Einzelfall betragen,
b.) der Aufhebung einer Ausschreibung von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen soweit nicht die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nach § 16 Abs. 1 Nr. 9a zuständig ist
 8. die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften (ausgenommen Bürgschaften für den Wohnungsbau) und anderen Gewährschaften bis zum Betrag von 250.000 Euro im Einzelfall,
 9. die Übernahme von Ausfallgarantien bei Beträgen zwischen 5.000 Euro und 20.000 Euro, soweit im Haushaltsplan keine Mittel ausgewiesen sind,
 10. die Gewährung von Darlehen bis 100.000 Euro,
 11. die Stundung von Forderungen auf mehr als 4 Monate bei Beträgen über 50.000 Euro im Einzelfall,
 12. die Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen zwischen 25.000 Euro und 50.000 Euro im Einzelfall,
 13. der Erlass von Forderungen bei Beträgen zwischen 5.000 Euro und 25.000 Euro im Einzelfall,
 14. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten zwischen 15.000 Euro und 30.000 Euro,
 15. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO bei Beträgen bis 25.000 Euro,
 16. a.) der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und Grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert zwischen 75.000 Euro und 500.000 Euro,
b.) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 25 Landeswaldgesetz und § 29 Wassergesetz bei Beträgen zwischen 75.000 Euro und 500.000 Euro im Einzelfall,
c.) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach den §§ 24 und 25 des Baugesetzbuchs bei Beträgen zwischen 75.000 Euro und 500.000 Euro im Einzelfall
 17. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen bei Beträgen zwischen 10.000 Euro und 25.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesen,
 18. die Entscheidung über den Beitritt und den Austritt der Stadt zu Vereinen und Organisationen,
 19. die Beschlussfassung über die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens mit einem Streitwert zwischen 25.000 Euro und 75.000 Euro und über den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt zwischen 25.000 Euro und 75.000 Euro liegt,
 20. die Genehmigung von Schulversuchen nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, wenn die einmaligen Investitionskosten 20.000 Euro und die laufenden Kosten 5.000 Euro nicht überschreiten,

21. im Rahmen der Bauleitplanverfahren die Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung,
- 21a. die Auslobung einer Mehrfachbeauftragung für einen städtebaulichen Entwurf,
22. die Beschlussfassung über
 - a.) Stellungnahmen zu Vorhaben des Bundes und des Landes (§ 37 Abs. 2 BauGB),
 - b.) Entscheidungen zu Vorhaben im Geltungsbereich einer Sanierungssatzung gem. § 142 BauGB, soweit die Wohn- und Nutzfläche 400 qm überschreitet oder mehr als fünf Nutzungseinheiten (Wohnungen und Gewerbeeinheiten) aufweist,
 - c.) Entscheidungen zu Vorhaben im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB, soweit die Wohn- oder Nutzfläche 400 qm überschreitet oder mehr als fünf Nutzungseinheiten (Wohnungen oder Gewerbeeinheiten) aufweist,
23. Beschlüsse im Umlegungsverfahren,
24. die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde zu Anordnungen von Parkmöglichkeiten für Bewohner, die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen und Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch die Straßenverkehrsbehörden sowie über Tempo 30-Zonen (§ 45 Abs. 1b Satz 2 und Absatz 1c StVO),
25. a.) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister die Einstellung der stellvertretenden hauptamtlichen Kommandantin bzw. stellvertretenden hauptamtlichen Kommandanten der Feuerwehr.
 - b.) die Zustimmung zur Wahl der bzw. des stellvertretenden ehrenamtlichen Kommandantinnen bzw. stellvertretenden ehrenamtlichen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr (§ 12 Abs. 6 Feuerwehrsatzung)
 - c.) die Zustimmung zur Wahl der bzw. des ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandantinnen bzw. Abteilungskommandanten der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und deren Stellvertretung (§ 8 Abs. 2 FwG).
26. die Zustimmung zur Umsetzung von genehmigten Anträgen nach dem KommRegBefrG.

§ 7

Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Gleichstellung und Integration

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Gleichstellung und Integration umfasst die Angelegenheiten

1. der Allgemeinen Verwaltung, soweit nicht andere beschließende Ausschüsse in ihrem Geschäftskreis nach §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 3 zuständig sind,
2. der Finanzverwaltung, soweit nicht andere beschließende Ausschüsse in ihrem Geschäftskreis im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 4 und 7 zuständig sind,
3. der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung,
4. der öffentlichen Einrichtungen,
5. der Beteiligung an Kapitalgesellschaften,
6. der Gleichstellungspolitik und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern,
7. der Integration und Migration,
8. die Vorberatung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH, soweit sie nicht die Themen Energie, E-Mobilität, Verkehr oder weitere Themen des Klimaschutzes betreffen.

§ 8**Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur, Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur, Soziales, Bildung, Jugend und Sport umfasst die Angelegenheiten

1. der Kulturverwaltung,
2. der Förderung der Städtepartnerschaften und der kommunalen Friedenspolitik,
3. der Schulverwaltung,
4. der Sportverwaltung,
5. der Verwaltung der Kindertagesbetreuungseinrichtungen,
6. der Sozial- und Gesundheitsverwaltung,
7. der Inklusion und
8. der Seniorinnen und Senioren.

(2) Der Ausschuss für Kultur, Soziales, Bildung, Jugend und Sport ist zugleich Betriebsausschuss der Tübinger Musikschule (TMS).

(3) In seinem Geschäftskreis obliegen ihm darüber hinaus Entscheidungen über Auslandsdienstreisen im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 1 sowie über Stellenbesetzungen im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 3.

§ 9**Geschäftskreis des Ausschusses für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung umfasst

1. die Angelegenheiten der Bauverwaltung,
2. die Empfehlungen in Angelegenheiten der Stadt als untere Verkehrsbehörde,
3. die Angelegenheiten der Stadtentwicklung,
4. die Vorberatung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH, soweit sie das Thema Verkehr betreffen.

(2) Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung ist zugleich Betriebsausschuss der Kommunalen Servicebetriebe (KST).

(3) In seinem Geschäftskreis obliegen ihm darüber hinaus Entscheidungen über Auslandsdienstreisen im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 1 sowie über Stellenbesetzungen im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 3.

§ 9a**Geschäftskreis des Ausschusses für Energie, Umwelt und Klimaschutz**

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Energie, Umwelt und Klimaschutz umfasst

1. die Fortschreibung des Klimaschutzprogramms,
2. grundlegende Angelegenheiten der Klimawandelanpassung,
3. alle weiteren Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung, sofern diese nicht durch die Zuständigkeit anderer Fachausschüsse abgedeckt sind,
4. Angelegenheiten der Energieversorgung und des kommunalen Energiemanagements,
5. Angelegenheiten des Umweltschutzes, insbesondere der Luftreinhaltung und des Abfallwesens,
6. die Vorberatung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen in Angelegenheiten der TüBus GmbH sowie anderer Angelegenheiten der swt, insoweit sie Fragen der E-Mobilität betreffen,
7. die Vorberatung der Beteiligungen, soweit sie die Themen Energieversorgung und überwiegend Klimaschutz betreffen.

§ 10**Geschäftskreis des Umlegungsausschusses**

(1) Dem Umlegungsausschuss wird die selbstständige Durchführung aller Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des vierten Teils des Baugesetzbuchs zur dauernden Erledigung übertragen.

(2) § 3 Abs. 1 Nr. 41 bleibt unberührt.

§ 11**Zuständigkeitsüberweisungen**

(1) Über Angelegenheiten, die in den Geschäftskreis mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, kann der Gemeinderat entscheiden. Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse entscheidet der Gemeinderat. Widersprechen sich die Beschlüsse der beteiligten beschließenden Ausschüsse, hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

(2) Wird ein beschließender Ausschuss wegen der Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

(3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(4) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Verlangen einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.

DRITTER TEIL**Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister****§ 12****Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats**

(1) Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Genehmigung von Dienstreisen soweit sich nicht aus den Bestimmungen der §§ 3, 6 und 16 die Zuständigkeit des Gemeinderats, eines beschließenden Ausschusses oder eines Ortschaftsrats ergibt,
2. die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Bundes-, Landes- und Gemeindewahlen sowie bei Zählungen und dergleichen,
3. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch eine Bürgerin oder einen Bürger sowie die Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen, je soweit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister die Bestellung übertragen ist,
4. die Zuziehung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Sachverständigen bei der Beratung einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat oder in seinen Ausschüssen,

5. a.) „arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) bei Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten soweit nichts anderes in § 3 Abs. 1 Nr. 24 oder in § 6 Abs. 3 Nr. 3 geregelt ist,
b.) unter Beteiligung nach LPVG die Entscheidung über die Gewährung von regelmäßigen und einmaligen außer- und übertariflichen Leistungen bei Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten, soweit nichts Anderes in § 3 Abs. 1 Nr. 24 oder in § 6 Abs. 3 Nr. 3 geregelt ist.“
6. die Zulassung von privateigenen Fahrzeugen zum Dienstreiseverkehr,
7. a.) die Planung und Ausführung von Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben (anstelle Planungs- und Baubeschluss), soweit nicht der Gemeinderat nach § 3 Abs. 1 Nr. 25, der beschließende Ausschuss nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 oder der Ortschaftsrat nach § 16 Abs. 3 Nr. 5 zuständig ist,
b.) die Planung und Ausführung von Sanierungsvorhaben von Gebäuden bis 500.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der im Haushalt für die laufende Gebäudeunterhaltung zur Verfügung gestellten Mitteln,
c.) der Abschluss oder die Änderung von städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB), wenn ein Beschluss des Gemeinderats über die wesentlichen Eckpunkte vorliegt,
8. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlung und Aufwendungen und von Verpflichtungsermächtigungen bis 70.000 Euro im Einzelfall sowie im Rahmen der Deckungsreserve ohne betragliche Begrenzung (§ 84 und § 86 Abs. 5 GemO),
9. die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen soweit nicht der beschließende Ausschuss nach § 6 Abs. 3 Nr. 7 zuständig ist,
- 9.a.) die Aufhebung einer Ausschreibung von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme einer Ausschreibung für laufend benötigte Betriebs-, Verbrauchs- und anderen Stoffen, soweit
 - a) keine Angebote eingegangen sind oder alle Angebote aus formalen oder fachlichen Gründen ausgeschlossen wurden und somit kein gültiges Angebot vorliegt,
 - b) das günstigste Angebot um mehr als 20 Prozent über dem bepreisten Leistungsverzeichnis liegt
 - c) eine Änderung der Vergabeunterlagen und damit eine Neuausschreibung erforderlich ist,
10. die Vergabe für die Belieferung mit Mittagessen der städtischen Kindertageseinrichtungen und Schulen abweichend zu § 6 Abs. 3 Nr. 7, wenn ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats zu den Ausschreibungskonditionen vorliegt,
11. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
12. die Anlage des Geldvermögens,
13. die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau,
14. die Übernahme von Ausfallgarantien bis 5.000 Euro im Einzelfall, soweit im Haushaltsplan keine Mittel ausgewiesen sind,
15. die Stundung von Forderungen ohne wertmäßige Begrenzung bis zu 4 Monaten sowie bis zum Betrag von 50.000 Euro ohne zeitliche Begrenzung,
16. die Niederschlagung von Forderungen bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,
17. der Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall,
18. die Aussetzung des Vollzugs von Abgabebescheiden (§ 80 Abs. 4 VwGO und § 361 AO),
19. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten bis zu 15.000 Euro,
20. a.) der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht der Gemeinderat nach § 3 Abs. 1 Nr. 34a, der beschließende Ausschuss nach § 6 Abs. 3 Nr. 16a oder der Ortschaftsrat nach § 16 Abs. 3 Nr. 14 a zuständig ist,
b.) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 25 Landeswaldgesetz und § 29 Wassergesetz, soweit nicht der Gemeinderat nach § 3 Abs. 1 Nr. 34 b), der beschließende Ausschuss nach § 6 Abs. 3 Nr. 16 b) oder der Ortschaftsrat nach § 16 Abs. 3 Nr. 14 b) zuständig ist,
c.) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach den §§ 24 und 25 des Baugesetzbuchs, soweit nicht der Gemeinderat nach § 3 Abs. 1 Nr. 34 c), der beschließende Ausschuss nach § 6 Abs. 3 Nr. 16 c) oder der Ortschaftsrat nach § 16 Abs. 3 Nr. 14 c) zuständig ist,
21. die Entscheidung über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken,

- 22. a.) die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall,
b.) Die Bewirtschaftung von Freiwilligkeitsleistungen auf Grund von Richtlinien, die der Gemeinderat beschlossen hat, ist Geschäft der laufenden Verwaltung und obliegt der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister,
- 23. a.) die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens bis zu einem Streitwert von 25.000 Euro und der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt nicht mehr als 25.000 Euro beträgt,
b.) der Abschluss von Vergleichen in personalrechtlichen Angelegenheiten, wenn das Zugeständnis der Stadt nicht mehr als 50.000 Euro beträgt,
- 24. die Entscheidung über die Ablehnung von Schenkungen und Nachlässen aus dem Bereich der Kunst- und Kulturgeschichte, falls der geschätzte materielle Wert aller der Stadt angebotenen Kunstgegenstände 50.000 Euro nicht übersteigt,
- 25. in Feuerwehrangelegenheiten
 - a.) die Bestellung der Feuerwehrrkommandantin bzw. des Feuerwehrrkommandanten sowie der hauptamtlichen Stellvertreterin bzw. des hauptamtlichen Stellvertreters in Fällen des § 8 Abs. 2 FwG,
 - b.) die Entlassung aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst (§ 13 Abs. 2 FwG),
 - c.) die Beauftragung in den Fällen des § 2 Abs. 2 FwG,
- 26. Verfahren zum Erlass von Baugeboten nach den § 175 und § 176 Baugesetzbuch einzuleiten und die Verfahrensschritte vor dem Erlass durchzuführen.
- 27. a) die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 und 2 BauGB bei Entscheidungen der unteren Baurechtsbehörde nach § 31 Abs. 3 BauGB,
b) die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 und 2 BauGB bei Entscheidungen der unteren Baurechtsbehörde nach § 34 Abs. 3b BauGB,
c) die Ablehnung von Anträgen auf Zulassungen nach § 246e BauGB.
- 28. die Entscheidungen als Vertreterin bzw. Vertreter der Universitätsstadt Tübingen in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen nach § 102 GemO, die in einer Rechtsform des privaten Rechts organisiert sind und an denen die Universitätsstadt Tübingen unmittelbar mit weniger als 50 Prozent oder mittelbar beteiligt ist.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann die ihm übertragenen Befugnisse auf die ihm nachgeordneten Beamten und Angestellten übertragen.

§ 13

Stellvertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters
 - a.) die Erste Beigeordnete bzw. den Ersten Beigeordneten mit der Amtsbezeichnung „Erste Bürgermeisterin“ bzw. „Erster Bürgermeister“,
 - b.) eine weitere Beigeordnete bzw. einen weiteren Beigeordneten mit der Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“ und
 - c.) bis zu vier ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) Die bzw. der Erste Beigeordnete ist ständige allgemeine Stellvertreterin bzw. ständiger allgemeiner Stellvertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters.

VIERTER TEIL

Ortschaftsverfassung

§ 14

Einrichtung von Ortschaften

(1) Als besondere Verwaltungsform gilt die Ortschaftsverfassung durch die Einrichtung folgender Ortschaften in räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1. Bebenhausen
2. Bühl
3. Hagelloch
4. Hirschau
5. Kilchberg
6. Pfrondorf
7. Unterjesingen
8. Weilheim

(2) Die früheren Gemarkungen bilden die Grenzen dieser Ortschaften.

(3) Die Ortschaften sind Stadtteile der Universitätsstadt Tübingen und führen die Bezeichnung „Universitätsstadt Tübingen, Stadtteil ...“ mit dem jeweiligen Zusatz, der dem früheren Gemeindennamen entspricht.

§ 15

Ortschaftsräte

(1) In den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat nach § 69 GemO gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht in den unter § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 aufgeführten Ortschaften jeweils aus elf Mitgliedern (Ortschaftsrätinnen bzw. Ortschaftsräten), im Stadtteil Bebenhausen aus sieben Mitgliedern (Ortschaftsrätinnen bzw. Ortschaftsräten).

§ 16

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil (Absatz 2) oder die Gesamtstadt (Absatz 3) betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinn des Absatzes 1, die den Stadtteil betreffen, sind insbesondere:

1. der Bau von Schulen und die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
2. die Durchführung von Baulanderschließungen und von Neubauten, der Versorgung und Abwasserbeseitigung,
3. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
4. die Aufstellung von Bauleitplänen,
5. der Erlass, die wesentliche Änderung und die Aufhebung des Ortsrecht, soweit dies für den Stadtteil von besonderer Bedeutung ist,
6. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen, soweit dies für den Stadtteil von besonderer Bedeutung ist,
7. die Angelegenheiten der örtlichen Feuerwehren.

(3) Dem Ortschaftsrat werden im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die nachfolgenden Aufgaben, soweit sie den Stadtteil betreffen und es sich nicht um vorlage- oder genehmigungspflichtige Beschlüsse handelt, zur selbstständigen Entscheidung anstelle des Gemeinderats, seiner beschließenden Ausschüsse oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters übertragen:

1. der Erwerb, die Veräußerung, die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei Werten zwischen 20.000 Euro und 500.000 Euro aus Mitteln des Teilhaushalts 7,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen sowie Verpflichtungsermächtigungen zwischen 20.000 Euro und 100.000 Euro,
3. die Übernahme von Ausfallgarantien für Veranstaltungen im Stadtteil bei Beträgen zwischen 5.000 Euro und 20.000 Euro,
4. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen bei Beträgen zwischen 10.000 Euro und 25.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesen.

(4) Das Einvernehmen soll durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher vor der jeweiligen Sitzung eingeholt werden. Dabei gilt das Einvernehmen als erteilt, wenn die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die entsprechende Beschlussvorlage frei gegeben hat.

(5) Erteilt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister das Einvernehmen nicht, entscheidet entsprechend der Wertgrenzen der zuständige beschließende Ausschuss (§ 6) oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister (§ 12).

(6) Dem Ortschaftsrat werden die nachfolgenden Aufgaben, soweit sie den Stadtteil betreffen und es sich nicht um vorlage- oder genehmigungspflichtige Beschlüsse handelt, zur selbstständigen Entscheidung anstelle des Gemeinderats, seiner beschließenden Ausschüsse oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters übertragen:

1. die Beschlussfassung über Auslandsdienstreisen des Ortschaftsrats oder von einzelnen Mitgliedern des Ortschaftsrats mit einer Dauer von mehr als drei Tagen, bei Reisen in das EU-Ausland, die Schweiz oder das Vereinigte Königreich von mehr als fünf Tagen,
2. die Benennung von abgesonderten Teilen der Stadt (Wohnplätzen), von Straßen, Plätzen und Einrichtungen,
3. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Ortschaftsrat und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Ortschaftsrats vor Ablauf der Amtszeit (§§ 29 und 31 i.V. mit § 72 GemO),
4. die Entscheidung über den Ausschluss von Ortschaftsrätinnen oder Ortschaftsräten für mehrere Sitzungen bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten (§ 36 Abs. 3 i.V.m. § 72 GemO),
5. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben (Planungs- und Baubeschluss), wenn die Gesamtherstellungskosten voraussichtlich zwischen 200.000 Euro und 500.000 Euro liegen,
6. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten zwischen 15.000 Euro und 30.000 Euro,
7. der Erwerb von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten über 5.000 Euro aus den der jeweiligen Ortschaft zur Verfügung stehenden Mitteln der Produktgruppe 11.14,
8. die Auslobung einer Mehrfachbeauftragung für einen städtebaulichen Entwurf,
9. die Auswahl unter den Pachtbewerbern bei der Verpachtung der unselbständigen Jagdbezirke (Jagdbogen),
10. die Verpachtung der Schafweide,
11. die Entscheidung über die Verpachtung von Fischereirechten,
12. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der örtlichen Verwaltungsgebäude,
13. die Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen.
14. die Zustimmung zur Wahl der ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandantinnen bzw. Abteilungskommandanten der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und deren Stellvertretung (§ 8 Abs. 2 FwG)

§ 17**Mitwirkung des Ortschaftsrats**

- (1) Zu den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie der besonderen Ausschüsse und Beiräte wird jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Ortschaftsrats des Stadtteils als Sachverständige bzw. Sachverständiger beratend hinzugezogen, sofern Angelegenheiten dieses Stadtteils behandelt werden.
- (2) Die für jeden Ausschuss zu bestellenden Vertreterinnen bzw. Vertreter und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats für jeweils eine Amtsperiode bestellt.

§ 18**Vermittlungsausschuss**

- (1) Bestehen über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, ist die Angelegenheit vor einer dem Gemeinderat zukommenden Entscheidung einem Vermittlungsausschuss zur erneuten Beratung zu überweisen.
- (2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats. Die Mitglieder aus dem Gemeinderat werden vom Gemeinderat, die Mitglieder aus dem Ortschaftsrat vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

§ 19**Ortsvorsteherin bzw. Ortsvorsteher**

- (1) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher vertritt die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (2) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (3) Soweit die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats ist, kann sie bzw. er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Bei den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse (§ 6), in denen Angelegenheiten behandelt werden, die eine oder mehrere Ortschaften (§ 14) betreffen, nimmt die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher der jeweiligen Ortschaft, solange sie bzw. er nicht Mitglied des Gemeinderats ist, mit beratender Stimme teil.

§ 20**Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften (§ 14) wird je eine örtliche Verwaltung nach § 68 Abs. 4 GemO eingerichtet, die zugleich die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Universitätsstadt Tübingen – Verwaltungsstelle ... –“ unter Beifügung des Namens des Stadtteils für den sie eingerichtet ist.

FÜNFTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 21

Wertgrenzen

Soweit sich die in dieser Satzung enthaltenen Zuständigkeiten nach Wertgrenzen bestimmen, beziehen sich diese auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines einheitlichen wirtschaftlichen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist unzulässig. Die Werte gelten ohne Umsatzsteuer.

§ 22

Inkrafttreten¹⁾

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 30. September 2013

Boris Palmer
Oberbürgermeister

- 1) Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt vom 5. Oktober 2013, geändert durch
 1. Satzung vom 15. September 2014 (Schwäbisches Tagblatt vom 20. September 2014)
 2. Satzung vom 30. November 2015 (Schwäbisches Tagblatt vom 5. Dezember 2015)
 3. Satzung vom 18. Dezember 2017, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 21. Dezember 2017; Inkrafttreten: 22. Dezember 2017
 4. Satzung vom 8. Juli 2019, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 11. Juli 2019
 5. Satzung vom 23. Juli 2019, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 25. Juli 2019
 6. Satzung vom 5. Dezember 2019, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 12. Dezember 2019
 7. Satzung vom 17. Dezember 2020, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 24. Dezember 2020
 8. Satzung vom 24. Juli 2023, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 29. Juli 2023
 9. Satzung vom 22. Juli 2024, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 27. Juli 2024
 10. Satzung vom 30. September 2024, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 5. Oktober 2024
 11. Satzung vom 19. Dezember 2024, bekannt gemacht unter <https://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 20. Dezember 2024
 12. Satzung vom 18. Dezember 2025, bekannt gemacht unter <https://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 19. Dezember 2025
 13. Satzung vom 17. Juli 2026, bekannt gemacht unter <https://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 21. Juli 2026